

Hideo Nakamura

ÜBERBLICK ÜBER DEN JAPANISCHEN ZIVILPROZESS

I. EINLEITUNG

Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts hat sich Japan etwa 300 Jahre lang von der übrigen Welt isoliert. Es hatte ein eigenes Rechtssystem, dessen Ursprung sich in der alten chinesischen Kultur finden läßt. 1868 kam die Meiji Regierung an die Macht, die Japan wieder nach außen geöffnet und modernisiert hat. Ein Hauptpunkt der Modernisierung war der Versuch, ein zeitgemäßes Rechtssystem zu schaffen. Am Anfang orientierte man sich an den französischen Gesetzen, dem Code Napoléon. Später, als das deutsche Reich von 1871 gegründet worden war und neue moderne Gesetze erlassen wurden, hat Japan die neuen deutschen Gesetze zum Vorbild genommen. Als Ergebnis hatten wir in Japan in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts eine Fülle neuer zeitgemäßer Gesetze nach deutschem Muster, z.B. das gesamte Verfassungsrecht, das Gerichtsverfassungsgesetz, das BGB, die ZPO, das StGB, die StPO. Das japanische Recht ist an seinem Anfang eng mit dem deutschen Recht verwandt¹.

Nach dem zweiten Weltkrieg kam Japan unter den Einfluß von Amerika, es wurde demokratisiert. Das Verfassungsgesetz wurde nach dem Vorbild der USA ganz neu gefaßt. In Übereinstimmung mit der neuen Verfassung wurden die Gesetze, die auf der Grundlage des Feudalsystems standen, reformiert. Die Gerichtsverfassung, die StPO, das Familien- und Erbrecht wurden völlig geändert. Die ZPO² wurde aber nur in einigen Paragraphen

¹ Eingehende Darstellung der Geschichte des japanischen Zivilprozessrechts: H. Nakamura, *Die Rezeption des deutschen Rechts in Japan, insbesondere auf dem Gebiete des Zivilprozessrechts*, ZJP Bd. 84 (1971), Heft 1, S. 74 ff.

² Die japanische ZPO wurde 1890 veröffentlicht. Sie wurde 1926 an dem Teil des Erkenntnisverfahrens völlig renoviert. 1979 wurde der Teil der

geändert, weil sie ihrem Wesen nach bereits das Prinzip der Parteiherrschaft verwirklichte.

Heute möchte ich Ihnen einen Überblick über den gegenwärtigen Stand des japanischen Zivilprozesses geben³.

Japan gehört zu den kapitalistischen Ländern. Darum gibt es einige Punkte, die anders als in Ihrem Land sind, z.B. die Parteiherrschaft im Zivilprozeß. Bei der Erläuterung werde ich diese Punkte etwas eingehender behandeln. Ich werde weiter ein eigenes japanisches Institut für die Konfliktlösung, das "Versöhnungsverfahren", und die Probleme, die im heutigen japanischen Zivilprozeß auftauchen, vorstellen. Zuerst werde ich Ihnen das japanische Justizsystem vorstellen.

II. JUSTIZSYSTEM

1. GERICHTSAUFBAU

Die alte Gerichtsverfassung von 1890 war hauptsächlich von dem preußischen Landrichter Otto Rudorff entworfen worden und ähnelte deshalb der deutschen weitgehend. Nach dem zweiten Weltkrieg, 1947 wurde die Gerichtsverfassung neu gestaltet, doch blieb der Aufbau der Gerichte im allgemeinen fast gleich.

Der Gerichtsaufbau gliedert sich in vier Stufen: die unterste Stufe bildet das Amtsgericht, die zweite Stufe das Land- und das Familiengericht; es folgt auf der dritten Stufe das Oberlandesgericht und die höchste Stufe bildet der Oberste Gerichtshof. Weil das japanische Verfassungsgesetz die Einrichtung von Sondergerichten verbietet (§76 Abs. 2), kennt Japan keine Sondergerichte wie z.B. Arbeitsgerichte, Verwaltungsgerichte usw., wie sie in vielen Ländern bestehen. Die genannten Gerichte sind für alle Sachen zuständig.

Die erste Instanz in Zivilsachen ist je nach dem Streitwert das Landgericht oder das Amtsgericht. Für die einfachen Sachen mit einem Streitwert bis zu 900 000 Yen (etwa 11 000 DM) und für das Mahnverfahren ist das Amtsgericht zuständig: Es gibt normalerweise drei Instanzen.

Zwangsvollstreckung von der ZPO abgesondert als ein selbständiges Gesetz neu gefasst. Diese renovierte Gestalt der ZPO ist - mit weiteren kleineren Änderungen - das heute geltende Gesetz.

³ Eingehende Darstellung über den japanischen Zivilprozeß: H. N a k a m u r a, V. H u b e r, *Die japanische ZPO in deutscher Sprache mit einer Einführung in das japanische Zivilprozeßrecht von Nakamura, "Japanisches Recht", Bd. 4, (1978, Köln).*

2. RICHTER UND RECHTANWALTSCHAFT

a) Richter

Es gibt verschiedene Kategorien von Richtern. Die Voraussetzungen für das Richteramt sind je nach der Kategorie verschieden. Zu Richtern des Obersten Gerichtshofs können nicht nur Richter der unteren Gerichte, sondern auch in weitem Umfang erfahrene Gelehrte wie z. B. Universitäts-Professoren oder auch ehemalige Botschafter ernannt werden.

Für die Stelle der Richter am Amtsgericht gibt es eine besondere Prüfung, die etwas leichter als die normale Staatsprüfung ist. Der Richter des Amtsgerichts wird Amtsgerichtsrichter genannt und von den Richtern des Landgerichts und Oberlandesgerichts unterschieden. Wer ein solcher "normaler" Richter, ein Rechtsanwalt oder ein Staatsanwalt werden will, muß zuerst die Staatsprüfung bestehen, die als schwierigste Prüfung in Japan gilt, im Jahr 1986 26 000 Bewerber für 500 Plätze. Er muß dann zwei Jahre lang an dem dem Obersten Gerichtshof angeschlossenen Rechtsforschungs-Institut als Referendar ausgebildet werden. Nach der Abschlußprüfung, wenn der Referendar eine gute Zensur hat, kann er nach seinem Wunsch Richter oder Staatsanwalt werden.

In Japan gibt es im ganzen etwa 2700 Richter, darunter ca. 700 Amtsgerichtsrichter. Diese Zahl ist für die Bevölkerung von etwa 120 Millionen zu klein. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es etwa 17 000 Richter für eine Bevölkerung von etwa 60 Millionen. So ist die Hauptursache der im Land herrschenden Prozeßverzögerung der Mangel an Richtern.

b) Hilfsorgane des Richters

Als Hilfsorgan des Richters arbeiten der Gerichtsschreiber, der Gerichtsstenograph und Gerichtsangestellte. Beim Obersten Gerichtshof und beim Oberlandesgericht arbeiten auch Untersuchungsbeamte, die die Angelegenheiten nach den Anordnungen des Richters untersuchen. Beim Familiengericht arbeiten auch Familiengerichtsuntersuchungsbeamte und Ärzte. Es gibt in Japan keine Rechtspfleger.

c) Rechtsanwalt

In Japan gibt es etwa 11 000 Rechtsanwälte. Es gibt keinen Anwaltszwang. Die Parteien können nicht nur bei dem erstinstanzlichen Gericht, sondern auch bei dem Berufungsgericht und sogar beim Revisionsgericht den Prozeß selbst führen. Bei etwa 20 Prozent der erstinstanzlichen Prozesse haben die beiden Parteien keinen Rechtsanwalt. In etwa

37 Prozent hat nur eine der Parteien einen Rechtsanwalt. In 43 Prozent der Sachen haben beide Parteien einen Rechtsanwalt.

Der Anwaltszwang ist für die schnelle Erledigung des Prozesses wünschenswert. Der Grund, daß wir trotzdem keinen Anwaltszwang haben, ist folgender: In der Anfangszeit der Einführung des europäischen Rechtspflegesystems hatten wir keine genügende Anzahl von passenden Personen, die als Rechtsanwalt tätig sein konnten. Später, vor etwa zwanzig Jahren hat das Justizministerium versucht, den Anwaltszwang einzuführen. Dieser Plan ist an dem Widerstand der Anwaltskammer gescheitert. Die Anwaltskammer fürchtet, daß die Einführung des Anwaltszwangs gleichzeitig von der Einführung einer Gebührenordnung für Rechtsanwälte begleitet sein wird.

Für die Gebühren der Rechtsanwälte gibt es keine gesetzlichen Vorschriften. Sie werden durch Vereinbarung zwischen Klient und Rechtsanwalt bestimmt. Die Gebühren sind im allgemeinen ziemlich hoch. Der Beruf des Rechtsanwaltes wird in Japan als gutes Geschäft angesehen.

III. DAS VERFAHREN

1. DIE ZPO UND BESONDERE VERFAHRENSORDNUNGEN

Der größte Teil des Zivilprozesses betrifft vermögensrechtliche Sachen. Die ZPO regelt hauptsächlich diesen Prozeß. Da die Prozesse über familienrechtliche und verwaltungsrechtliche Sachen einen anderen Charakter als die vermögensrechtlichen Streitigkeiten haben, gibt es besondere Verfahrensordnungen für diese Angelegenheiten und zwar die Verfahrensordnung für den familienrechtlichen Prozeß⁴ für die familienrechtlichen Sachen und die Verwaltungsprozeßordnung für die verwaltungsrechtlichen Sachen. Beide Gesetze sind gegenüber der ZPO besondere Verfahrensordnungen. Also wendet man zuerst das besondere Gesetz an. Wenn es dort keine besondere Vorschrift gibt, wendet man die ZPO an.

2. DIE DISPOSITIONSMAXIME

Bei den Zivilsachen, die der Gegenstand des Zivilprozesses sind, gilt der Grundsatz der Privatautonomie. Das private Eigentum ist in Japan in

⁴ Über die Familiengerichtsbarkeit in Japan: Vgl. H. Nakamura, *Die Familiengerichtsbarkeit in Japan*, [In:] *Familiengerichtsbarkeit, Die Nationalberichte und Generalbericht zum VII, Internationalen Kongreß für Prozeßrecht, Würzburg 1983*, Hrsg. H. Nakamura, (Tokyo 1984), S. 451 ff.

weitem Umfang anerkannt. Jeder Bürger kann nach seinem Willen über seine privaten Rechtsverhältnisse disponieren. Falls ein Rechtsstreit entsteht, bestimmen die beteiligten Parteien, ob sie die Sache vor das Gericht bringen oder nicht. Das Verfahren wird also durch die Parteien in Gang gesetzt. Diesen Grundsatz nennt man Dispositionsmaxime. Es gibt bei uns keinen Fall, in dem das Zivilverfahren durch eine Behörde in Gang gesetzt wird. Die Dispositionsmaxime bedeutet weiter, daß das Gericht an den Antrag der Parteien gebunden ist. Also auch der Umfang des Prozesses wird durch die Anträge der Parteien festgelegt. Das Gericht darf einer Partei nicht etwas zusprechen, was nicht beantragt ist. Das Verfahren wird nicht nur durch Endurteil sondern auch durch den Willen der Parteien beendet, also durch Klagerücknahme und Verzicht des Klägers, durch Anerkenntnis des Beklagten, und durch Prozeßvergleich beider Parteien.

3. DIE VERHANDLUNGSMAXIME

Im japanischen Zivilprozeß sollen die Parteien den zur Entscheidung notwendigen Prozeßstoff, die Tatsachen und Beweise, selbst sammeln. Dies nennt man im deutschen Rechtskreis die Verhandlungsmaxime. Die Verhandlungsmaxime hat drei Stufen:

a) Vorbringen der Tatsachen

So wie die Einleitung des Zivilprozesses den Parteien obliegt, so obliegt ihnen auch die Beibringung der Tatsachen. Nur die von den Parteien vorgetragenen Tatsachen kann das Gericht bei seiner Entscheidung berücksichtigen. Das Gericht hat aber ein Aufklärungs- und Fragerecht (ZPO § 127). Nach dieser Vorschrift kann das Gericht anregen, eine bestimmte Tatsache vorzutragen. Kommen die Parteien dieser Anregung nicht nach, ist das Gericht daran gebunden.

b) Bestimmung der Beweisbedürftigkeit

Ob eine Tatsache bewiesen werden muß, bestimmen die Parteien. Nur die vom Gegner bestrittenen Tatsachen müssen bewiesen werden. Die vom Gegner zugestandenen Tatsachen brauchen keinen Beweis, auch wenn das Gericht Zweifel an ihrem Bestehen hat.

c) Die Benennung der Beweismittel

Wenn Tatsachenbehauptungen beweisbedürftig sind, müssen die Parteien die Beweismittel benennen. Das Gericht ist grundsätzlich daran gebun-

den. Es gibt aber Ausnahmen. Es gibt besondere Bestimmungen, nach denen das Gericht von Amts wegen Beweis erheben kann.

4. PROZESSSTOFFSAMMLUNG VON AMTS WEGEN

Was ich eben dargestellt habe, ist der Grundsatz für die Sammlung des Prozeßstoffes. Es gibt aber eine Ausnahme, die wie bei der Verhandlungsmaxime drei Stufen hat.

a) Untersuchungsmaxime

Die erste Stufe heißt Untersuchungsmaxime. Nach der Verhandlungsmaxime kann das Gericht nur die Tatsachen, die die Parteien vortragen, berücksichtigen. Steht die Entscheidung des Rechtsstreits aber im öffentlichen Interesse, erlauben die Vorschriften ausnahmsweise die Tatsachen, die die Parteien nicht vortragen, von Amts wegen zu ermitteln. Diesen Fall findet man meistens in Familiensachen.

b) Prüfung von Amts wegen

Die zweite Stufe nennt man Prüfung von Amts wegen. Nach der Verhandlungsmaxime ist das Gericht an die Tatsachen gebunden, die der Gegner nicht bestreitet oder ausdrücklich zugesteht. Dies ist anders in den Verfahren, in denen der Untersuchungsgrundsatz gilt, und in den Fällen, die gesetzlich bestimmt werden, z.B. die Tatsachen, die die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen betreffen. Hier kann das Gericht unabhängig vom Verhalten der Parteien die Wahrheit der Sache nachprüfen.

c) Beweisaufnahme von Amts wegen

Die dritte Stufe nennt man Beweisaufnahme von Amts wegen. Die Beweismittel sollen in erster Linie durch die Parteien von dem Gericht benannt werden. Es gibt aber eine Anzahl von Bestimmungen, die dem Gericht die Beweisaufnahme von Amts wegen erlauben. Nach diesen Bestimmungen kann das Gericht die Beweise, die die Parteien nicht benannt haben, erheben.

5. WERTUNG DER VERHANDLUNGSMAXIME

Es erhebt sich die Frage, warum unser Zivilprozeß die Verhandlungsmaxime aufnahm. Diese Frage wird wie folgt beantwortet: der Gegenstand des Zivilprozesses sind Zivilsachen, über die die Parteien verfügen kön-

nen. Deshalb können die Parteien auch durch Vorbringen des Prozeßstoffes disponieren. Von der technischen Seite wird dies auch wie folgt erklärt: die Parteien wissen in der Sache am besten Bescheid. Sie möchten den Prozeß gewinnen, deshalb bringen beide Parteien auch ohne Anweisung durch das Gericht am besten den Prozeßstoff vor das Gericht. Das Gericht kann den wahren Sachverhalt leicht mittels der Behauptungen und Beweise, die die Parteien vorbrachten, finden. Die Verhandlungsmaxime ist also das beste Mittel zur Aufklärung des Sachverhaltes.

6. MÜNDLICHKEIT UND ÖFFENTLICHKEIT DER VERHANDLUNG

Unsere ZPO regelt die Gestalt der Verhandlung nach deutschem Vorbild mit dem Mündlichkeitsgrundsatz und dem Grundsatz der Öffentlichkeit.

a) Mündlichkeitsgrundsatz

Mündlichkeitsgrundsatz bedeutet, daß die Verhandlung mündlich gehalten werden muß und gleichzeitig, daß nur das mündlich vor dem Gericht Vorgebrachte als Entscheidungsgrundlage berücksichtigt werden darf. Als Hilfsmittel für die Mündlichkeit gibt es in Japan auch schriftliche Elemente. So kann die mündliche Verhandlung durch entsprechende Schriftsätze vorbereitet werden. Diese Schriftsätze können in der mündlichen Verhandlung zitiert werden. Weil der schriftliche Vortrag für die Genauigkeit des Vortrags dienlich ist, ist die Bedeutung der schriftlichen Vorbereitung immer größer geworden. In der Praxis wurden manchmal die vorbereitenden Schriftsätze am Tag der mündlichen Verhandlung zwischen beiden Parteien nur ausgetauscht. Theoretisch galt also zwar die Mündlichkeit, in der Praxis der Grundsatz der Schriftlichkeit. Dies führt natürlich zu großer Prozeßverschleppung.

Als Ideale der Prozeßführung nennt man oft Richtigkeit, Unparteilichkeit, Schnelligkeit und Prozeßökonomie. Dem japanischen Zivilprozeß könnte man in den ersten zwei Punkten eine gute Zensur geben. Leider gibt es keine Schnelligkeit. Wie man den Prozeß beschleunigen kann, ist immer ein großes Problem unseres Zivilprozesses. Darauf werde ich später noch einmal zurückkommen.

b) Öffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit darf nur ausgeschlossen werden, wenn die öffentliche Ordnung und die Wahrung der Sittlichkeit dies erfordern (Verfassungs G § 82 Abs. 2).

Diese Regelung soll eine gerechte Entscheidung garantieren und hat große Bedeutung in einem Staat mit einem Feudalsystem, wie zum Beispiel im Japan der Zeit vor dem zweiten Weltkrieg. Im heutigen demokratischen Japan besteht keine Gefahr, daß eine ungerechte, politische Entscheidung erlassen wird. Außerdem ist es manchmal für die Parteien belastend, wenn ihre Sache in der Öffentlichkeit verhandelt werden muß, weil die Streitsache eine intime Sache der Parteien ist. In der Literatur wird deshalb die Überzeugung vertreten, daß es nicht notwendig ist, alle Prozesse öffentlich zu verhandeln und daß das Gericht auf Antrag der Parteien die Öffentlichkeit ausschließen kann. Es ist dies ein Problem, das wir weiter diskutieren müssen.

IV. STREITLÖSUNG AUßERHALB DER ZIVILPROZEBORDNUNG

Neben der ZPO gibt es noch einige Gesetze, die Verfahrensregeln für zivilrechtliche Streitigkeiten enthalten, so das Gesetz über die Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Konkursordnung usw. Hier möchte ich nur die Versöhnungsordnung für Zivilsachen erwähnen, weil diese Ordnung typisch japanisch ist und Sie vielleicht daran interessiert sein werden.

Das Versöhnungsverfahren ist zu dem Zweck eingeführt worden, beide Parteien zu versöhnen und Streitfälle durch die gegenseitige Übereinstimmung der Parteien mit Vernunft und Sachdienlichkeit, aber ohne gerichtliche Streitentscheidung zu erledigen. Im gerichtlichen Verfahren werden die bestrittenen Tatsachen festgestellt und auf diese Tatsachen wird das Gesetz angewendet. Die gerichtliche Entscheidung beruht somit auf dem Gesetz. Da aber die heutigen japanischen Gesetze nicht das ursprünglich eigene japanische Recht enthalten, sondern zu einem großen Teil aus Europa eingeführt worden sind, entsprechen sie oft nicht dem Rechtsbewußtsein der Japaner. Im Versöhnungsverfahren wird der Streit durch die Versöhnung erledigt, die durch Vermittlung der Versöhnungsorgane und mit Einwilligung beider Parteien zustande kommt.

Ein derartiges Versöhnungsverfahren, bei dem der Streit durch eine Besprechung der Beteiligten unter Vermittlung eines Dritten beigelegt wird, ist in Japan alte Rechtstradition. Eine einflußreiche Persönlichkeit, wie z.B. ein Hauseigentümer, Grundstückseigentümer, Bürgermeister usw. spielt dabei als Vermittler eine große Rolle. Diese Tradition ist die Grundlage des gegenwärtigen Versöhnungsverfahrens. Auch nach der Einführung des modernen Justizsystems gingen die Japaner nur ungern vor Gericht. Man erledigte Streitfälle lieber durch private Versöhnung.

1922 wurde das Versöhnungsverfahren zunächst für Grundstücks- und Mietangelegenheiten, danach allmählich für weitere Angelegenheiten durch verschiedene Gesetze gesetzlich anerkannt.

Nach dem zweiten Weltkrieg, im Jahre 1951 wurde die Versöhnungsordnung für Zivilsachen (Minji-Choteiho) erlassen, die verschiedene Arten des Versöhnungsverfahrens vereinheitlicht. Diese Ordnung regelt nur die vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Für die Familiensachen gilt eine andere Ordnung (Kaji-Shimpanho, 1947).

Gegenstand der Versöhnungsordnung für Zivilsachen kann jeglicher vermögensrechtliche Streit sein. Zuständig für das Versöhnungsverfahren ist in der Regel das Amtsgericht. Das Verfahren wird vor dem Versöhnungsausschuß durchgeführt, der aus einem Berufsrichter und zwei oder mehreren Laienbeisitzern zusammengesetzt ist. Die Laienbeisitzer werden unabhängig von der konkreten Sache vorher vom Obersten Gerichtshof aus einem Kreis von Personen mit genügenden fachlichen Kenntnissen und Erfahrungen zur Lösung von Streitfällen ernannt. Die Sache wird in einem Gespräch zwischen den Parteien und den Mitgliedern des Versöhnungsausschusses verhandelt. Wenn sich beide Parteien durch die Vermittlung des Versöhnungsausschusses geeinigt haben, kommt die Versöhnung zustande. Das über die Versöhnung verfaßte gerichtliche Protokoll hat die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Dieses Versöhnungsverfahren spielt bei der Konfliktlösung eine sehr wichtige Rolle. Die Zahl der beantragten Versöhnungsverfahren betrug im Jahre 1952, in dem die neue Versöhnungsordnung in Kraft trat, 60 661. Im Jahre 1955 war sie auf 78 955 angestiegen. Dies sind etwa 55 Prozent der Zahlen der Klageerhebung im selben Jahr. Der Prozentsatz wurde aber später niedriger. Im Jahre 1985 betrug die Zahl der beantragten Versöhnungsverfahren 89 181, etwa 25 Prozent der Zahlen der Klageerhebung im selben Jahr.

Es gibt verschiedene Gründe für den Rückgang des Versöhnungsverfahrens. Der wichtigste ist die Änderung des Rechtsbewußtseins der Bevölkerung. Heute, etwa 80 Jahre nach dem Inkrafttreten des japanischen BGB, sind die Vorschriften dieses Gesetzes in das Bewußtsein des Volkes eingedrungen. Früher war es der große Vorteil des Versöhnungsverfahrens, daß es die Konflikte nicht nach dem Gesetz lösen mußte. Heutzutage verlangen die Beteiligten oft eine Versöhnung auf der Grundlage der Gesetze. Dann besteht kein großer Unterschied zwischen Prozeßverfahren und Versöhnungsverfahren.

Das Versöhnungsverfahren spielt trotzdem bei uns noch eine große Rolle, weil die Vorschriften der Gesetze manchmal unflexibel sind und

dem Rechtsbewußtsein der Japaner nicht immer entsprechen und weil das Versöhnungsverfahren wesentlich einfacher und schneller ist als der gewöhnliche Prozeß.

V. BESONDERE PROBLEME IM JAPANISCHEN ZIVILPROZESS

Es sind bald hundert Jahre, seitdem die europäische ZPO in Japan eingeführt wurde. Es war am Anfang ein ganz fremdes System für die Japaner. Während dieser hundert Jahre ist dieses System allmählich in Japan verwurzelt worden. Es gibt aber viele Probleme. Hier möchte ich nur einige wichtige davon vorstellen.

1. PROZESSVERZÖGERUNG

Wie ich bereits erwähnt habe, ist das größte Problem des japanischen Zivilprozesses die Prozeßverzögerung. Im allgemeinen dauert ein Prozeß in einer relativ einfachen Sache in der ersten Instanz etwa ein Jahr, in einer komplizierten Sache zwei bis drei Jahre. Dazu kommt die Berufung, die meistens noch zwei oder dreifach länger dauert. Dieser großen Zeitaufwand macht es in vielen Fällen sinnlos, die Angelegenheiten der streitenden Parteien durch einen Zivilprozeß zu regeln. Heute ist es bekannt, daß die Streitsachen großer Unternehmen meistens nicht vor Gericht kommen. Die Firmen haben eine gute Abteilung für juristische Angelegenheiten. Diese Abteilung erledigt die Streitsache vor der Klageerhebung, indem die Juristen der Abteilung mit dem Gegner über die Sache verhandeln und sie vergleichen. Man kann vielleicht sagen, daß der Zivilprozeß in Japan seine Funktion nicht im vollen Umfang erfüllt.

Um diesen Zustand zu verbessern wurde bereits versucht, die Bestimmungen der ZPO sowie die Gerichtsordnung des Obersten Gerichtshofs abzuändern. Auch vergleichende Untersuchungen zu diesen Problemen im Ausland sind mehrere Male durchgeführt worden. Zur Zeit wird ein Beschleunigungsmodell ohne gesetzliche Änderung in den Landgerichten Tokyo und Osaka versuchsweise durchgeführt. Das Problem der Prozeßverzögerung ist aber zu vielschichtig, um durch die Abänderung von Bestimmungen allein von heute auf morgen gelöst zu werden. Nach meiner Ansicht ist die persönliche Seite z.B. Richtermangel, kein Anwaltszwang, Rechtsbewußtsein der Beteiligten wichtiger. Diese Probleme zu lösen, brauchen wir vielleicht noch viel Zeit.

2. DIE PROZESSE MODERNEN TYPUS

Entsprechend der Entwicklung des sozialen und ökonomischen Lebens nach dem zweiten Weltkrieg, entstanden viele Streitfälle in Japan, die unser BGB nicht vorausgesehen hat. So z.B. Prozesse wegen Umweltschutz, Schadensersatzprozesse von zahlreichen Verbrauchern usw. Solche Prozesse nennt man in Japan die Prozesse modernen Typus. Der Bereich oder die Definition der Prozesse modernen Typus ist noch nicht festgelegt. Sie sind je nach der Schule verschieden. Man könnte sagen, daß die modernen Prozesse gemeinsame Merkmale haben. Das eine ist, wie bereits schon erwähnt, daß der Prozeß in dem BGB nicht vorgesehen ist. Der zweite Punkt betrifft die Parteien. Die modernen Prozesse haben oft viele Parteien, wie z.B. die Einwohner in einem bestimmten Bezirk oder Verbraucher, die überall im Lande wohnen. Zuletzt findet man bei den modernen Prozessen manchmal deutlich einen besonderen Charakter der geltend gemachten Ansprüche. Der Anspruch im normalen Prozeß orientiert sich an der Vergangenheit, z.B. der Schadensersatzanspruch richtet sich auf den Ersatz des in der Vergangenheit entstandenen Schadens. Dagegen richtet sich der Anspruch des modernen Prozesses oft in die Zukunft. Z.B. geht der Anspruch im Umweltschutzprozeß auf eine passende Anordnung in Zukunft (z.B. Verbot des Flugs in der Nacht).

Die modernen Prozesse brachten uns viele Probleme. Heute möchte ich nur zwei Punkte vorstellen. Einer bezieht sich auf "mehrere Parteien" und der andere auf die Frage des Bereichs der Gerichtsbarkeit.

a) Massenprozeß

Die japanische Zivilprozeßordnung geht von dem Grundsatz aus, daß es im Prozeß einen Kläger und einen Beklagten gibt. Bei den modernen Prozessen sind oft zahlreiche Beteiligte vorhanden. Wie in einem solchen Prozeß verfahren werden soll, ist seit etwa zwanzig Jahren ein großes Problem geworden.

In diesem Zusammenhang wurde die Theorie der Streitgenossenschaft erneut eingehend erörtert. Es gibt zudem in der japanischen ZPO die Bestimmung über die bestellte Partei (ZPO § 47)⁵ für solche Prozesse,

⁵ Jap. ZPO § 47; Mehrere Personen mit gemeinsamem Interesse können, sofern sie nicht unter die Vorschriften des § 46 (Parteifähigkeit nicht rechtsfähiger Vereine und Stiftungen) fallen, eine oder mehrere Personen von ihnen bestellen, die als Kläger oder Beklagter für die Gesamtheit auftreten, oder sie können eine derartige Bestellung abändern.

von der aber bisher nicht viel Gebrauch gemacht worden ist. Diese Institution rückte nun wieder stärker in das Bewußtsein. Auch die class action des amerikanischen Rechts wurde beschrieben und die Möglichkeit ihrer Einführung in das japanische Recht geprüft. Dieser Versuch ist gescheitert, weil diese Institution unserem Wesen fremd ist. Weiterhin wurde die Verbandsklage des deutschen Rechts vorgestellt und untersucht. Wir haben leider noch keine gute Lösung gefunden. Wir führen die Massenprozesse mit großer Geduld mit den bisherigen Bestimmungen durch.

b) Aufgabe des Gerichts

Unter den modernen Prozessen gibt es manchmal auch Prozesse, in denen der Geltungsbereich der Gerichtsbarkeit fraglich wurde. Weil die Instanzen der Gesetzgebung oder Verwaltung nicht genügend funktionieren, kommen Aufgaben dieser Organe zum Gericht. So wurde z. B. die Zahl der Abgeordneten für jeden Wahlbezirk vor etwa dreißig Jahren gesetzlich bestimmt. Nach der Änderung der Einwohnerzahl ist die Zahl der Abgeordneten nicht mehr gerechtfertigt. Das Parlament sollte das Gesetz ändern, tut es aber nicht. Nun kommt die Angelegenheit vor das Gericht mit folgender Begründung: die Wahl, die nach dem geltenden Gesetz durchgeführt wurde, sei verfassungswidrig, weil der Unterschied des Gewichts einer Stimme in jedem Bezirk zu groß sei. Die Verfassung bestimmt nämlich die Gleichheit des Bürgers (Verfassungs G § 14). Der Kläger fordert nun, die Wahl für ungültig zu erklären und auch die Zahl der Abgeordneten in dem Bezirk zu ändern. Die erste Forderung ist im Bereich der Justizgewalt. Darüber besteht kein Streit. Die zweite Forderung wird von der herrschenden Meinung abgelehnt. Weil aber einer solchen Forderung in den USA stattgegeben wurde, ist eine Mindermeinung der Überzeugung, daß sie auch in Japan geltend gemacht werden kann. In den USA wird die Staatsgewalt in Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz geteilt. Aber die Macht der Justiz steht über der Gesetzgebung und Verwaltung. In den USA gilt Fallrecht. Dies bedeutet, daß das Gericht das Recht schafft. In den kontinentaleuropäischen Ländern und auch in Japan sind die drei Staatsgewalten gleich. Das Gericht kann deshalb nicht die Zahl der Abgeordneten bestimmen.

VI. ABSCHLIEBENDE BEMERKUNG

In den letzten zehn Jahren wurde die Theorie, die zum anglo-amerikanischen Rechtskreis gehört, in Japan lebhaft diskutiert. Der anglo-amerikanische Zivilprozeß hat eine ganz andere Denkweise als der

kontinentaleuropäische. Der Begriff der gerichtlichen Entscheidung hat zwei Elemente, und zwar Feststellung der Tatsache und Anwendung der Norm. Der anglo-amerikanische Prozeß findet das Recht in den Tatsachen. In diesem Prozeß denkt man zuerst an die geschehenen Tatsachen, der Prozeß geht von den Tatsachen aus. Bei dem kontinentaleuropäischen Prozeß gibt es dagegen zuerst die Norm. Wenn jemand die Norm verletzt, kann er durch diese Norm verfolgt werden. Hier denkt man sich den Prozeß zuerst von der Norm ausgehend.

Die japanische Wissenschaft des Zivilprozesses ist nach der deutschen Zivilprozeßwissenschaft in dem Kreis des kontinentaleuropäischen Rechts entwickelt worden. Die Zivilprozeßrechtstheorie wurde von der Norm aus aufgebaut und fast vollendet. Gleichzeitig aber wurden ihre schwachen Punkte deutlicher. Weil der anglo-amerikanische Zivilprozeß eine ganz andere Denkweise hat, und zwar von den Tatsachen aus aufgebaut wurde, ist die Situation so, daß die schwachen Punkte der japanischen Zivilprozeßrechtswissenschaft durch die anglo-amerikanische Theorie ganz leicht gelöst werden. In dieser Situation behaupten einige Wissenschaftler in Japan, daß die kommende Theorie des japanischen Zivilprozesses eine Theorie von der Art des anglo-amerikanischen Rechts sein müsse. Dieser Gedanke ist nach meiner Meinung nicht richtig. Das japanische Rechtssystem gehört zum kontinentaleuropäischen Rechtskreis. In diesem muß die Prozeßtheorie grundsätzlich kontinentaleuropäisch, d.h. von der Norm ausgehend sein. Ich meine aber nicht, daß allein die bisherige kontinentaleuropäische Theorie richtig ist.

Die bisherige Theorie hat viele schwache Punkte. Diese sollen mit einer ergänzenden Anwendung der anglo-amerikanischen Theorie gelöst werden. Festzustellen in welchem Bereich und wie weit ergänzt werden soll, ist die heutige Aufgabe der japanischen Zivilprozeßrechtswissenschaft.

Über dieses Problem habe ich bereits einen Aufsatz in der Zeitschrift für Zivilprozeß geschrieben, auf den ich Sie hinweisen möchte⁶.

Institut für Rechtsvergleichung
Universität Waseda, Tokio

⁶ H. Nakamura, *Die Institution und Dogmatik des Zivilprozesses, eine Betrachtung vom Standpunkt des Rechtskreises aus*, ZZP, Bd. 99 (1986), Heft 1, S. 1 ff.

Hideo Nakamura

SPOJRZENIE NA JAPÓŃSKI PROCES CYWILNY

Do połowy XIX wieku Japonia pozostawała w izolacji od reszty świata. Posiadała ona swój własny system prawa, którego powstanie można wiązać z dawną kulturą chińską. W 1869 r. doszedł do władzy rząd Meiji (Meidži), który otworzył znów Japonię na wpływy zewnętrzne i unowocześnił ją. W latach osiemdziesiątych XIX w. wydano wiele ustaw opartych na wzorach niemieckich. Wkrótce minie sto lat od wprowadzenia w Japonii europejskiego postępowania cywilnego. W ciągu tego okresu ten początkowo całkiem obcy dla Japończyków system stopniowo zakorzenił się w Japonii. Obok wszakże kodeksu postępowania cywilnego utrzymano w Japonii własne instytucje prawne służące rozstrzyganiu sporów. Po II wojnie światowej zaznaczyły się ponadto w Japonii wszechstronne wpływy amerykańskie. Japoński system ochrony prawnej jest zatem w znacznym stopniu, aczkolwiek nie w pełni, spokrewniony z systemem niemieckim. W niniejszym krótkim opracowaniu autor stara się dać ogólny obraz obecnego japońskiego procesu cywilnego.